Gemeinschaftspraxis

Gesellschaftsverhältnis trotz gescheiterter Vertragsverhandlungen

Ärzte, die eine Gemeinschaftspraxis durch die Aufnahme ihrer gemeinsamen Tätigkeit bereits in Vollzug gesetzt haben, befinden sich in einem Gesellschaftsverhältnis, auch wenn es an einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag fehlt. So hat das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg im letzten Jahr rechtskräftig entschieden (Urteil vom 9.2.2012, Az: 1 U 67/11). Das Gesellschaftsverhältnis könne jederzeit gekündigt werden. Für die Auseinandersetzung komme es dann auf die gesetzlichen Normen der §§ 730 ff. BGB an.

Der Fall

Eine Ärztin sollte einer Gemeinschaftspraxis beitreten. Zwischen den bisherigen Gesellschaftern lag ein schriftlicher Vertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vor. Der Beitritt sollte dadurch erfolgen, dass die Ärztin gegen Geldzahlung Anteile an der Gesellschaft erwirbt. In der Hoffnung auf Einigung wurde die Genehmigung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung beim zuständigen Zulassungsausschuss beantragt und von diesem erteilt. Danach wurden die Beteiligten gemeinschaftlich (vertrags-)ärztlich tätig.

Die weiteren Verhandlungen über den Beitritt der Ärztin scheiterten jedoch letztlich, was die bisherigen Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis veranlasste, der Ärztin gegenüber die Kündigung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zu erklären. Bis dahin erhielt die Ärztin für ihre Tätigkeit pauschale monatliche Zahlungen. Außer ihrer ärztlichen Arbeitskraft und ihrem Vertragsarztsitz hatte sie nichts in die Gesellschaft eingebracht.

Die Ärztin wandte sich gerichtlich gegen die Kündigung. Sie machte für den Fall der Wirksamkeit der Kündigung hilfsweise Ansprüche auf Zahlung weiteren Gewinns und auf Abfindung geltend. In erster Instanz lehnte das Landgericht (LG) Halle ein durch Beitritt begründetes Gesellschaftsverhältnis zwischen der klagenden Ärztin einerseits und den bisherigen Gesellschaftern der beklagten Gemeinschaftspraxis andererseits ab. Die Begründung war der fehlende Wille der Beteiligten, sich rechtlich zu binden. Die gescheiterten Vertragsverhandlungen sprächen gegen einen solchen. Auch aus der tatsächlichen Situation der Zusammenarbeit der Beteiligten könne ein Rechtsbindungswille nicht geschlussfolgert werden. Gegen diese Entscheidung legte die Ärztin Berufung vor dem OLG ein.

© PhotoDisc

Nimmt ein Arzt die Tätigkeit in einer Gemeinschaftspraxis auf, so kommt laut OLG Naumburg ein Gesellschaftsverhältnis zustande, das aber jederzeit gekündigt werden kann. Es ist daher ratsam, vor der Tätigkeitsaufnahme einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

Die Entscheidung

Anders als das LG Halle hat das OLG Naumburg ein Gesellschaftsverhältnis angenommen, aber offen gelassen, ob dieses zwischen der Ärztin einerseits und der in der Rechtsform einer GbR betriebenen Gemeinschaftspraxis oder deren Gesellschaftern andererseits zustande gekommen ist. Ungeachtet dessen blieben die auf Zahlung eines (weiteren) Gewinns und auf Abfindung gerichteten Ansprüche der Ärztin erfolglos.

Wie das Gericht ausführte, fehlte es zunächst an einem Beitritt der Ärztin zu der bereits bestehenden Gemeinschaftspraxis, da es den bisherigen Gesellschaftern dabei auf die Zahlung eines Geldbetrags ankam. Die Aufnahme der Ärztin war damit von Bedingungen abhängig, die sie nicht erfüllen wollte. Gegen den erklärten Willen aller Beteiligter könne jedoch ein Beitritt durch konkludentes Handeln nicht erfolgen.

Gleichwohl hat das OLG durch die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit in Bezug auf die Ärztin eine GbR angenommen. Es hat allerdings offen gelassen, wer neben der Klägerin noch Gesellschafter der neuen Gesellschaft war – die bereits bestehende

Gemeinschaftspraxis oder deren einzelne Gesellschafter. Unabhängig davon könne eine durch tatsächliche Tätigkeitsaufnahme gegründete Gesellschaft von allen Gesellschaftern jederzeit gekündigt werden.

Für die Beendigung komme es dann weiter auf die §§ 730 ff. BGB an. Das dort vorgeschriebene Auseinandersetzungsverfahren setze voraus, dass die abzuwickelnde Gesellschaft überhaupt Gesellschaftsvermögen gebildet habe. Davon könne bei einer vorläufigen Gründung durch die gemeinsame Tätigkeitsaufnahme nicht ausgegangen werden. Die Ärztin habe außer ihrer Arbeitskraft nichts in die Gesellschaft eingebracht, sodass im Ergebnis kein Gesellschaftsvermögen gebildet worden sei und damit eine Liquidation nicht in Betracht komme.

Genauso fehle es an einem Anspruch auf Abrechnung mit dem Ziel der Zahlung weiterer Gewinne, da die Parteien die gesetzliche Regelung des § 722 BGB, also eine Gewinn- und Verlustbeteiligung zu gleichen Teilen, konkludent ausgeschlossen hätten, urteilte das Gericht. Zwar sei die Absprache der Zahlung pauschaler monatlicher Zahlungen an die Klägerin mit Blick auf den Beitritt und die erhoffte Einigung möglicherweise nur als vorläufige Regelung geplant gewesen. In Bezug auf die anzunehmende (unvollendete) Gesellschaft könne die Vergütungsregelung jedoch nur so verstanden werden, dass es sich dabei um eine für dieses Stadium abschließende, von § 722 Abs. 1 BGB abweichende Regelung handeln sollte.

Die Revision hat das OLG nicht zugelassen. Die zunächst erhobene Nichtzulassungsbeschwerde nahm die Ärztin später zurück.

Fazit

Immerhin hat das OLG Naumburg in Bezug auf die Ärztin ein nach den gesetzlichen Normen zustande gekommenes, jederzeit kündbares Gesellschaftsverhältnis angenommen. Das ansonsten hinter dem Stichwort der „Scheingesellschaft" drohende Risiko der Honorarrückforderung und der strafrechtlichen Relevanz (Bundessozialgericht, Urteil vom 23.6.2010, Az: B 6 KA 7/09 R) besteht damit für die Beteiligten nicht. Dennoch haben nur die Umstände zur Klageabweisung geführt, dass

- die Ärztin über ihre Arbeitskraft hinaus keine Beiträge in das Gesellschaftsvermögen geleistet hat,
- die Parteien kontinuierlich verhandelt und
- die anderen Gesellschafter nach Scheitern der Verhandlungen die Kündigung erklärt haben.

Andernfalls hätten Ansprüche der Klägerin nach §§ 730 ff. BGB auf Zahlung einer Abfindung und (weiteren) Gewinns bestehen können.

RA Dr. Ralph Steinbrück, Fachanwalt für Medizinrecht und Wirtschaftsmediator, Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich, München

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de

Der Beitrag ist erstmals erschienen in Klin Monatsbl Augenheilk 2013; 230: 104–105